



Brüssel, den 28. Mai 2025
(OR. en)

9516/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0139(NLE)**

ECOFIN 610

UEM 166

FIN 574

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 272 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT;
ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des
Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 272 final.

Anl.: COM(2025) 272 final

9516/25

ECOFIN.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2025
COM(2025) 272 final

2025/0139 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT;
ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Belgiens**

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT;
ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Belgiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023³, am 10. Dezember 2024⁴, am 18. Februar 2025⁵ und am 11. März 2025⁶ geändert.
- (2) Am 25. April 2025 ersuchte Belgien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Belgien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 22 Maßnahmen.
- (4) Den Ausführungen Belgiens zufolge wurden acht Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Beschreibung der Reform R-1.05: „Rechtsrahmen für den CO₂-Markt in Flandern“ und das Etappenziel 15bis der Reform R-1.05 im Rahmen der

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Dok. ST 10161/21 INIT; Dok. ST 10161/21 ADD 1.

³ Dok. ST 15570/23 INIT; Dok. ST 15570/23 ADD 1.

⁴ Dok. ST 15974/24 INIT; Dok. ST 15974/24 ADD 1.

⁵ Dok. ST 5654/25 INIT; Dok. ST 5654/25 ADD 1.

⁶ Dok. ST 6545/25 INIT; Dok. ST 6545/25 ADD 1.

Komponente 1.2: Neue Energietechnologien, die Zielwerte 36 und 37 der Investition I-1.22: „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ im Rahmen der Komponente 1.3: Klima und Umwelt, die Beschreibung der Investition I-2.01: „Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.1: Cybersicherheit, den Zielwert 44 der Investition I-2.01: „Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.1: Cybersicherheit, das Etappenziel 47 der Investition I-2.01: „Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.1: Cybersicherheit, das Etappenziel 58 der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“ im Rahmen der Komponente 2.2: Öffentliche Verwaltung, das Etappenziel 59 der Investition I-2.05: „Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2: Öffentliche Verwaltung, die Beschreibung der Investition I-3.14: „Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung“ und den Zielwert 113 der Investition I-3.14 im Rahmen der Komponente 3.2: Verkehrsverlagerung, die Beschreibung der Reform R-4.06: „Ein integrativer Arbeitsmarkt“ sowie die Etappenziele 141 und 142 der Reform R-4.06 im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, die Beschreibung der Reform R-5.01: „Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen“ des Föderalstaats und die Etappenziele 175 und 176 der Reform R-5.01 im Rahmen der Komponente 5.1: Ausbildung und Arbeitsmarkt, die Etappenziele 184, und 185 im Rahmen der Investition I-5.10: „FuE: Abfallminimierung während des Abbaus“ im Rahmen der Komponente 5.2: Unterstützung der Wirtschaft. Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, die Beschreibungen der vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Belgiens wurden acht Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht würden. Dies betrifft den Zielwert 5 der Investition I-1A: „Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen“ im Rahmen der Komponente 1.1: Renovierung, den Zielwert 6 der Investition I-1A: „Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen“ im Rahmen der Komponente 1.1: Renovierung, den Zielwert 7 der Investition I-1A: „Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen“ im Rahmen der Komponente 1.1: Renovierung, den Zielwert 12 der Investition I-1B: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ im Rahmen der Komponente 1.1: Renovierung, den Zielwert 13 der Investition I-1B: „Renovierung öffentlicher Gebäude“ im Rahmen der Komponente 1.1: Renovierung, die Beschreibung der Investition I-1.22: „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.3: Klima und Umwelt, das Etappenziel 82 der Investition I-2.14: „Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 2.3: Glasfaser, 5G und neue Technologien, die Beschreibung der Reform R-3.05: „Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs, den Zielwert 121 der Reform R-3.05: „Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs, die Beschreibung der Investition I-3.19: „Ladestationen – VLA“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs, die Beschreibung der Reform R-4.04: „Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, das Etappenziel 140 der Reform R-4.04: „Bekämpfung der

Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, den Zielwert 148 der Investition I-4.10: „Geschlecht und Arbeit“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, das Etappenziel 228 der Reform R-7.02: „Reform der Rechtsmittelverfahren des Staatsrats“ im Rahmen der Komponente 7.3: Erneuerbare Energien. Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen bzw. Verfahrenselemente zu streichen, die nicht zu den Zielen oder dem Kontext der Maßnahmen beitragen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die bei der Umsetzung des Ziels der jeweiligen Maßnahme einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Gemäß den Ausführungen Belgiens ist eine Maßnahme aufgrund der hohen Inflation teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Beschreibung der Investition I-4.13: „Schaffung und Renovierung der frühkindlichen Infrastruktur“ und das Etappenziel 155 der Investition I-4.13: „Schaffung und Renovierung der frühkindlichen Infrastruktur“ im Rahmen der Komponente 4.3: Soziale Infrastruktur. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Gemäß den Ausführungen Belgiens wurde eine Maßnahme im Kontext einer Vereinfachung dahin gehend geändert, dass der Wortlaut des qualitativen Indikators und die Beschreibung des Etappenziels angepasst wurden. Dies betrifft das Etappenziel 159 der Investition I-5.01: „Beschränkung der Arbeitslosenunterstützung im Zeitverlauf und verstärkte degressive Struktur der Arbeitslosenunterstützung“ im Rahmen der Komponente 5.1: Ausbildung und Arbeitsmarkt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Gemäß den Ausführungen Belgiens wurden vier Maßnahme aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten teilweise geändert. Dies betrifft die Etappenziele 124 und 125 der Reform R-3.07 „Emissionsbetrug“ der Flämischen Region und die Beschreibung der Reform R-3.07 im Rahmen der Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs. Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, die vorgenannte Beschreibung der Maßnahmen und die Etappenziele zu ändern. Zudem hat Belgien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des Etappenziels 50 der Investition I-2.03: „Cybersicherheit: NTSU/CTIF Auffangen und Schutz“ des Bundes im Rahmen der Komponente 2.1: Cybersicherheit zu verlängern und die Beschreibung derselben Investition I-2.03: „Cybersicherheit: NTSU/CTIF Auffangen und Schutz“ des Bundes, das Etappenziel 79 der Reform R-2.02: „Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2: Öffentliche Verwaltung zu ändern und die Beschreibung derselben Reform R-2.02: „Elektronische Behördendienste: „Ausschreibungsverfahren“ des Föderalstaats, das Etappenziel 207 der Reform R-6: „Ausgabenüberprüfungen“ im Rahmen der Komponente 6.1: Ausgabenüberprüfungen, das Etappenziel 208 der Reform R-6: „Ausgabenüberprüfungen“ im Rahmen der Komponente 6.1: Ausgabenüberprüfungen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Belgien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 10 redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und vier Zielwerte sowie fünf Maßnahmen im Rahmen von sechs Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 38 der Investition I-1.22: „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ im Rahmen der Komponente 1.3: Klima und Umwelt, den Zielwert 71 der Investition I-2.10: „Plattform für den regionalen Datenaustausch“ im Rahmen der Komponente 2.2: Öffentliche Verwaltung, den Zielwert 99 der Investition I-3B: „Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien“ im Rahmen der Komponente 3.2: Verkehrsverlagerung, den Zielwert 138 der Investition I-4.05: „Digitale Wende für Brüsseler Schulen“ im Rahmen der Komponente 4.1: Bildung 2.0, den Zielwert 146 der Investition I-4.08: „Digitale Integration für Belgien“ im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen und die Beschreibung der folgenden Maßnahmen I-2.15 „Verbesserung der Anbindung von 35 Wirtschaftsparks in Wallonien“ im Rahmen der Komponente 2.3: Glasfaser, 5G und neue Technologien, I-3H: „Tools für intelligente Mobilität“; I-3.07: „U-Bahn-Erweiterung“, I-3.08: „Intelligente Verkehrssignale“ im Rahmen der Komponente 3.2: Verkehrsverlagerung, R-4.03: „Globaler Aktionsplan gegen den vorzeitigen Schulabbruch“ im Rahmen der Komponente 4.1: Bildung 2.0. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (13) Aus Sicht der Kommission haben die von Belgien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 10161/21, ST 15570 2023 INIT) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (14) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Belgiens belaufen sich auf 5 279 567 854 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten ARP zugewiesen wird, 5 033 950 235 EUR betragen. Daher bleibt der Belgien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (16) Die Belgien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 244 200 000 EUR bleibt unverändert.
- (17) Der Durchführungsbeschluss (ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Belgiens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des ARP

Die Bewertung des geänderten ARP Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung der nicht rückzahlbaren Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

⁷

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*